

Verein zur Förderung von Orgeln und Orgelunterricht im Zürcher Weinland

Statuten

Art. 1 - Name

Unter dem Namen **Verein zur Förderung von Orgeln und Orgelunterricht im Zürcher Weinland** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung des von örtlichen Musikschulen angebotenen Orgelunterrichts durch langfristige zur Verfügungstellung eines für den Orgelunterricht geeigneten und gut zugänglichen Instrumentes.
- Finanzielle Unterstützung sowie Beratung der Musikschulen, örtlicher Schulen, Organisten und Kirchgemeinden bei der Durchführung von Info Anlässen rund um die Orgel an Instrumenten-Vorführtagen, in Kindergärten, Schulen oder Kirchen.
- Beratung von Schulen, Eltern und Kirchgemeinden bei Fragen rund um die Anschaffung von Üb- oder Hausorgeln.
- Finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Errichtung oder Erhaltung von gut zugänglichen Notenbibliotheken sowie Beratung bei Fragen über die Erhaltenswürdigkeit von Notenmaterial.
- Förderung des Bekanntheitsgrades von Instrumenten die mit der Orgel verwandt sind, namentlich Drehorgeln, Karussells, Harmonien oder einzelner Kuriositäten.

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8477 Oberstammheim. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Art. 5 - Mittel und Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über einmalige Spenden an den Verein.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen CHF 30.00 pro Kalenderjahr und für juristische Personen oder Institutionen CHF 100.00 pro Kalenderjahr. Eine Änderung dieser Beträge muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including "MB" and "RU".

Art. 6 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erlangt werden, durch

- schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Vorstands, oder
- durch direkte Einzahlung des Mitgliederbeitrages (Vermerk auf dem Einzahlungsschein)

Wo nichts anderes vermerkt ist, erlangt man dadurch die Aktivmitgliedschaft, auf Wunsch ist die Passivmitgliedschaft möglich. Aktivmitglieder sind an der jährlichen GV stimmberechtigt, Passivmitglieder nicht.

Aktivmitglieder des Vereins erhalten ein Passwort für die erweiterte Nutzung der Homepage des Vereins (ab 2019). Zudem findet für die Mitglieder des Vereins alljährlich im Anschluss an die GV ein kleines Konzert statt.

Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 8 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung möglich. Ein bereits geleisteter Jahresbeitrag wird jedoch nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit und ohne Grundangabe erfolgen. Es ist aber dafür ein einstimmiger Beschluss des Vorstands nötig. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann verlangen, dass über den Ausschluss an der folgenden GV endgültig entschieden wird.

Art. 9 - Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet ab 2019 alljährlich im Oktober statt. Die Mitglieder werden dazu spätestens 2 Wochen vorher per Mail (auf Wunsch per Post) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Ausschlussrekursen

Im Anschluss an die jährliche GV findet jeweils ein kleines Konzert statt, welches in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins steht.

Art. 10 - Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen und verteilt die Aufgaben unter sich und bestimmt den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, erstmals ab Gründung des Vereins bis zur ersten GV im Oktober 2019.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die Geschäfte.

118
G R

Art. 11 - Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 12 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 - Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der GV abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder am Änderungsvorschlag zustimmt.

Art. 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder an der GV teilnehmen und dies beschliessen.

Nehmen nicht alle Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.

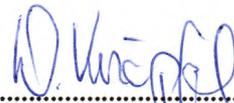
Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Orgelbau Erni AG, 6370 Stans, über, welche die Mittel für die weitere Pflege der Unterrichtsorgel in der Kath. Kirche, 8477 Oberstammheim, zu verwenden hat.

Art. 15 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.02.2023 angenommen worden, mit diesem Datum in Kraft getreten, und ersetzen diejenigen vom 13.09.2018.



(Martina Brunner)



(Walter Knöpfel)



(Ronny Moser)